

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.03.2020

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.32-45/17

**Nummer:**

**Z-19.32-2399**

**Geltungsdauer**

vom: **2. März 2020**

bis: **2. März 2023**

**Antragsteller:**

**G+H Innenausbau GmbH**

Industriestraße 19

67063 Ludwigshafen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähiges, nichttragendes Trennwandsystem "G+H Monoblock-/  
Bandrastersystem" vom Typ "WS 8 B/P"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist das Trennwandsystem "G+H Monoblock-/Bandrastersystem" vom Typ "WS 8 B/P" und seine Verwendung für ein Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Das Trennwandsystem besteht im Wesentlichen aus

- Wandelementen
- Profilen
  - Abstandsprofile
  - Verbindungsprofile
  - Abdeckprofile
  - Anschlussprofile
- Stelleinheiten
- Befestigungsmitteln
- Bauprodukten für Ausfüllungen
- Dichtungen
- Fugenmaterialien,  
jeweils nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Trennwandsystem ist mit diesem Bescheid für die Bauart zur Errichtung nichttragender innerer feuerwiderstandsfähiger Wände nachgewiesen und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – als feuerhemmendes Bauteil<sup>1</sup> angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach diesem Bescheid errichtete Wand erfüllt im fertigen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach diesem Bescheid errichtete Wand ist in brandschutztechnischer Hinsicht (siehe Abschnitt 1.2.2) als inneres Bauteil nachgewiesen. Sie ist in Bezug auf Eigenschaften der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit für den – auch in den Anlagen dargestellten – Regelungsgegenstand, unter Einhaltung der in diesem Bescheid definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit diesem Bescheid nicht erbracht.

Die Anwendung des Trennwandsystems ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Anschlüsse der zu errichtenden Wand an angrenzende Bauteile (Innenwände, Außenwände, Decke und Dach) müssen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bauordnungsrechtes erfolgen.

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die zu errichtende Wand ist vertikal anzuordnen und in/an Massivwände bzw. -decken oder Trennwände nach Abschnitt 3.3.1 einzubauen bzw. seitlich bzw. unten anzuschließen. Diese an die zu errichtende Wand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende<sup>1</sup> Bauteile sein.

- 1.2.5 Die Wand darf mit einer beliebigen Wandlänge und einer Wandhöhe von maximal 3000 mm ausgeführt werden.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände dürfen – auf ihren Grundriss bezogen – keine Eckausbildungen erhalten.
- 1.2.8 Für andere Ausführungsvarianten als in diesem Bescheid beschrieben, z. B. für die Ausführung mit Steckdosen, Verglasungen, Fenstern oder Türen, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Aufbau und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Die Wandelemente müssen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Wandelemente nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### **2.1.2 Wandelemente**

##### **2.1.2.1 Allgemeines**

Die Wandelemente sind solche der Firma G+H Innenausbau GmbH (s. Abschnitt 2.2.1.2).

Der Aufbau der Wandelemente ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Wandelemente haben eine durchgehende Elementdicke von 80 mm. Die Elementschalen müssen eine Baubreite von maximal 1198 mm aufweisen.

Alle Bestandteile aus Stahlblech werden aus ebenem Stahlblech hergestellt.

##### **2.1.2.2 Für die Wandelemente des Trennwandsystems sind**

- folgende spezielle Stahlbleche
  - Elementschalen aus speziell gekantetem<sup>3</sup>, 1 mm dickem Edelstahlblech nach DIN EN 10088-2<sup>4</sup>,
  - Elementaussteifungen<sup>3</sup> aus speziell gekanteten U-Profilen (15 x 30 x 15 mm) aus 1 mm dickem verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup>,
  - Abstandsständerprofile<sup>3</sup> aus speziell gestanztem, 0,75 mm dickem, verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup> mit einer Mindeststreckgrenze von 240 N/mm<sup>2</sup> (s. auch Abschnitt 2.1.2.2) und mit speziellen Kerben in den Clinchpunkten
- eine Kerndämmung aus 30 mm und 40 mm dicker Mineralwolle TECH Slab MT 4.0 / SP 90 T<sup>3</sup> der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 67059 Ludwigshafen<sup>6</sup>,

<sup>3</sup> genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt

<sup>4</sup> DIN EN 10088-2:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

<sup>5</sup> DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen

<sup>6</sup> DIN EN 13162:2013-03 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-19.32-2399**

**Seite 5 von 11 | 2. März 2020**

- 4 x 10 mm Blindnieten<sup>3</sup> aus Stahl "GESIPA Blindniete, PolyGrip, BULB TITE, G-Bulb", der Firma GESIPA Blindniettechnik GmbH, D-64546 Moerfelden-Walldorf,
  - 20 x 1,8 mm Dämmschichtbildner<sup>3</sup> gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249 und
  - doppelseitiges Klebeband<sup>3</sup>
- zu verwenden (s. Anlage 2).

**2.1.3 Profile**

**2.1.3.1 Allgemeines**

Alle Profile werden aus ebenen Stahlblechen hergestellt.

**2.1.3.2 Abstandsständerprofile**

- Abstandsständerprofile<sup>3</sup> aus speziell gestanztem, 0,75 mm dickem, verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>55</sup> (s. auch Abschnitt 2.1.1.2) mit einer Mindeststreckgrenze von 240 N/mm<sup>2</sup> und mit speziellen Kerben in den Clinchpunkten

**2.1.3.3 Verbindungsprofile**

- Elementverbinder aus speziell gestanztem, 3 mm dickem, verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10143<sup>7</sup>

**2.1.3.4 Abdeckprofile**

- Deckleisten aus speziell gekantetem<sup>3</sup>, 1 mm dickem Edelstahlblech nach DIN EN 10088-2<sup>4</sup>

**2.1.3.5 Anschlussprofile**

- Wandanschlussprofile<sup>3</sup> aus speziell gekanteten U-Profilen (18,5 x 48 x 18,5 mm) aus 1 mm dickem, verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10143<sup>7</sup>
- Bodenanschluss-Unterteile<sup>3</sup> aus gelochtem, speziell gekantetem, 1 mm dickem Edelstahlblech nach DIN EN 10088-2<sup>4</sup>
- Bodenanschluss-Oberteile<sup>3</sup> aus gelochtem, speziell gekantetem, 1 mm dickem Edelstahlblech nach DIN EN 10088-2<sup>4</sup>
- übergreifende Deckenanschlussprofile<sup>3</sup> aus gelochtem, speziell gekantetem<sup>3</sup>, 1 mm dickem Edelstahlblech nach DIN EN 10088-2<sup>4</sup>
- innenliegende Deckenanschlussprofile<sup>3</sup> aus gelochtem, speziell gekantetem, 1,5 mm dickem verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10143<sup>7</sup>

**2.1.4 Stelleinheiten**

- Stelleinheiten<sup>3</sup>, bestehend aus zwei 2 mm dicken verzinkten, speziell gekanteten Stahlplatten und jeweils einer Stellschraube M 8 aus verzinktem Stahl<sup>3</sup>

**2.1.5 Befestigungsmittel**

- Dübel mit Schrauben<sup>3</sup>, gemäß statischer Berechnung

**2.1.6 Bauprodukte für Ausfüllungen**

- 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten<sup>3</sup> nach DIN EN 520<sup>8</sup>
- Dämmstofffüllungen aus 40 mm dicker Mineralwolle TECH Slab MT 4.0 / SP 90 T<sup>3</sup> der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 67059 Ludwigshafen<sup>6</sup>
- 40 mm dicke Brandschutzbauplatten

**2.1.7 Dichtungen**

- dauerelastische Fugendichtmasse<sup>3</sup>

**2.1.8 Fugenmaterialien**

<sup>7</sup> DIN EN 10143:2006-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen

<sup>8</sup> DIN EN 520:2004+A1:2009 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren;

- 40 x 1,8 mm Dämmschichtbildner<sup>3</sup> gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249,
- 20 x 1,8 mm Dämmschichtbildner<sup>3</sup> gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249<sup>3</sup>,
- pastöse, dämmschichtbildende Fugendichtmasse<sup>3</sup> gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1628,
- Wasserglaskleber gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung des Trennwandsystems zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.8 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- 2.2.1.2 Für die Herstellung des Trennwandsystems sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.1 zu verwenden und die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.

Die Wandelemente und Profile werden im Herstellwerk gefertigt. Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Detaillierte technische Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Stelleinheiten nach Abschnitt 2.1.4, die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5, die Bauprodukte für Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.6, die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.7 und die Fugenmaterialien nach Abschnitt 2.1.8 sind vorzukonfektionieren. Das Trennwandsystem ist projektbezogen werkseitig zusammenzustellen und auszuliefern.

- 2.2.1.3 Kerbpunkte

Die Abstandsständerprofile sind mit Clinchpunkten zum Durchsetzfügen zu versehen. In diese Clinchpunkte sind speziellen Kerben zur Erhöhung der Verbundwirkung zwischen Stegen und Beplankung einzubringen.

Diese Kerben in den Abstandsständerprofilen müssen über die gesamte Höhe der Wand mit einem mittleren Abstand von 330 mm ausgeführt werden. Im Bereich des Bodenanschlusses ist der Abstand der auf 150 mm Kerben bis auf 300 mm Höhe über dem Bodenanschluss zu verringern.

### **2.2.2 Korrosionsschutz**

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2<sup>9</sup> und DIN EN 1090-3<sup>10</sup>). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223<sup>11</sup> mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10<sup>12</sup>, zu versehen; nach dem Einbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

9	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
10	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
11	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
12	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

**2.2.2 Kennzeichnung****2.2.2.1 Kennzeichnung des Trennwandsystems nach Abschnitt 2.2.1.2**

Jedes Trennwandsystem und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss hinsichtlich der brandschutztechnischen Eigenschaften nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Trennwandsystem muss jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Trennwandsystem für feuerwiderstandsfähige Wand
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.32-2399
- Herstellungsjahr:

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trennwandsystems nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Trennwandsystems nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Allgemeines**

Bei den – auch in den Anlagen dargestellten – Konstruktionsaufbauten und Ausführungsvarianten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der aus dem Trennwandsystem errichteten Wand; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>13</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2, weicher Stoß) gemäß den in den Anlagen dargestellten Ausführungsvarianten erbracht. Ein ständig einwirkender Raumüberdruck von 0,2 kN/m<sup>2</sup> wurde bei den vorgenannten Nachweisen ebenfalls berücksichtigt.

#### **3.2 Ausführung**

##### **3.2.1 Allgemeines**

Die Wand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Der Regelungsgegenstand darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrung auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheids – sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.8 – und die Ausführung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

#### **3.3 Bestimmungen für den Zusammenbau**

##### **3.3.1 Montage des Deckenanschlusses**

Für den Deckenanschluss sind die übergreifenden und innenliegenden Deckenanschlussprofile nach Abschnitt 2.1.3.5 und entsprechend der Anlage 3 zu verwenden. Das mit einem durchgehenden Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff (s. Abschnitt 2.1.8) ausgerüstete innenliegende Deckenanschlussprofil ist zusammen mit dem übergreifenden Deckenanschlussprofil unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 an der Rohdecke zu montieren (s. Anlage 3). Danach ist das innenliegende Deckenanschlussprofil mit einem Streifen Brandschutzbauplatte nach Abschnitt 2.1.6 auszufüllen.

##### **3.3.2 Montage des Bodenanschlusses**

Für den Bodenanschluss sind das Bodenanschluss-Unterteil und das Bodenanschluss-Oberenteil nach Abschnitt 2.1.3.5 sowie die Stelleinheit nach Abschnitt 2.1.4 und entsprechend der Anlage 3 zu verwenden. Das Bodenanschluss-Unterteil und die Stelleinheit sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 auf dem Rohfußboden zu montieren (s. Anlage 3). Die Ausfüllung des Bodenanschluss-Unterteils erfolgt mit beidseitig jeweils einem 12,5 mm dicken Streifen Gipskartonfeuerschutzplatte und mit 40 mm dicker

<sup>13</sup>

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.6. Darüber ist das Bodenanschluss-Oberteil zu montieren und mittels der Stelleinheit horizontal auszurichten.

### 3.3.3 Montage des Wandanschlusses

Für die Wandanschlüsse sind die Wandanschlussprofile nach Abschnitt 2.1.3.5 und entsprechend der Anlage 2 zu verwenden. Die Wandanschlussprofile sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 an den angrenzenden massiven Bauteilen zu montieren (s. Anlage 3). Auf das Wandanschlussprofil ist das Abstandsständerprofil nach Abschnitt 2.1.3.2 zu stecken.

### 3.3.4 Einbau der Wandelemente, Zusammenbau der Anschlüsse und Knotenpunkte

Die Wandelemente nach Abschnitt 2.1.2 sind zuerst mit der Oberseite in das übergreifende Deckenanschlussprofil einzuführen, dann über den Hut des Bodenanschluss-Oberteils zu heben und senkrecht herab zu lassen und grob in die Position der Endlage zu stellen.

Der Wandanschluss ist herzustellen, indem das Wandelement und das Abstandsständerprofil mittels Elementverbindern nach Abschnitt 2.1.3.3 miteinander verbunden werden. Zwischen den Elementverbindern ist über die gesamte Wandhöhe 40 mm dicke Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.6 einzulegen. Diese ist beidseitig der Wand durch jeweils einen 12,5 mm dicken Streifen Gipskartonfeuerschutzplatte, der zwischen die Abstandsständerprofile einzulegen ist, abzudecken. Diese Streifen sind durch Deckleisten nach Abschnitt 2.1.3.4 zu bekleiden, die über die gegenüberstehenden Abstandsständerprofile zu klipsen sind (s. Anlage 2).

Die Verbindung der Wandelemente untereinander ist analog zur Herstellung des Wandanschlusses vorzunehmen (s. Anlage 2).

### 3.3.5 Fugenausbildung

Nach der vollständigen Montage des Trennwandsystems sind alle Fugen mit Reinraum-silikon gemäß Abschnitt 2.1.7 zu verfügen.

## 3.4 Bestimmungen für die Anschlüsse

### 3.4.1 Angrenzende Bauteile

Das Trennwandsystem ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>15</sup> und DIN EN 1996-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>17</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>19</sup> oder DIN 105-100<sup>20</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>22</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996 -2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
19	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
20	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
21	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
22	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>24</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>25</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>26</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>27</sup> (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>26</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>27</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an das Trennwandsystem allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>1</sup> sein.

### 3.4.2 Angrenzende Bauteile

Die Befestigung der Decken-, Boden- und seitlichen Anschlussprofile an den angrenzenden Massivbauteilen hat unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 in Abständen ≤ 500 mm untereinander und ≤ 250 mm vom Rand zu erfolgen.

### 3.4.3 Fugenausbildung

Im Anschlussbereich der Decken- und Wandanschlussprofile ist zwischen Profil und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 ein selbstklebender Streifen aus dämmschichtbildendem Material nach Abschnitt 2.1.8 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 3).

Im Anschlussbereich des Bodenanschlusses darf zur Montage des Bodenanschluss-Unterteils eine pastöse, dämmschichtbildende Fugendichtmasse nach Abschnitt 2.1.8 verwendet werden.

Nach erfolgter Montage des Trennwandsystems sind sämtliche Fugen mit Reinraumsilikon nach Abschnitt 2.1.7 über die gesamte Bauteillänge zu versiegeln.

### 3.4.4 Kennzeichnung der aus dem Trennwandsystem errichteten Wand

Jede Wand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Wand "G+H Monoblock-/Bandrastersystem" vom Typ "WS 8 B/P" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Wand errichtet hat (s. Abschnitt 3.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.32-2399
- Errichtungsjahr: ....

Das Schild ist auf der Wand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

### 3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Wand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.32-2399
- Wand "G+H Monoblock-/Bandrastersystem" vom Typ "WS 8 B/P"

23	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
24	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
25	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-19.32-2399**

**Seite 11 von 11 | 2. März 2020**

- der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z.B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

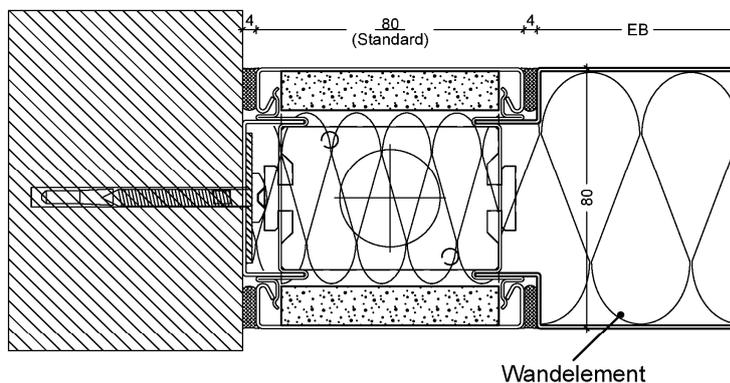
Die Bestimmungen der Abschnitte 3.1. und 3.4 gelten sinngemäß.

Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

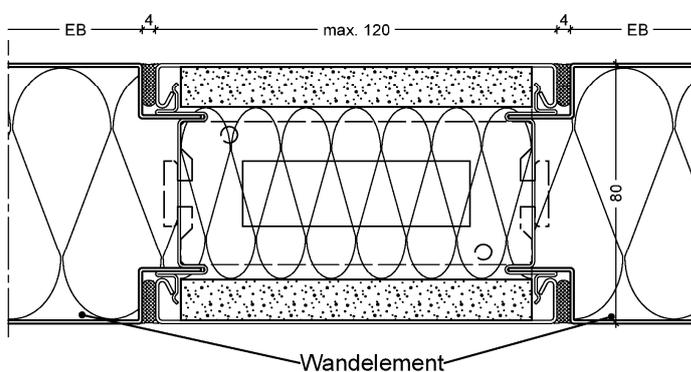
Beglaubigt  
Dinse



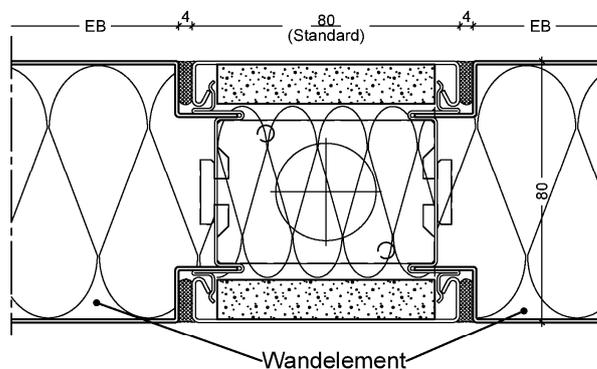
Schnitt E-E  
 Wandanschluss  
 (KWA)



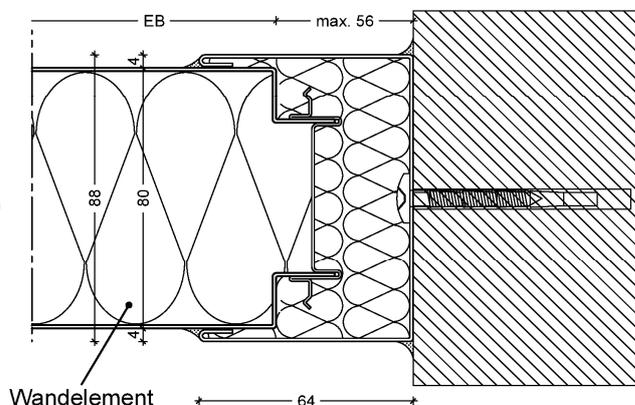
Schnitt F-F  
 Knotenpunkt (KP)  
 (EB\_max. 120 mm)



Schnitt G-G  
 Knotenpunkt (KP)  
 (EB\_Standard 80 mm)



Schnitt H-H  
 Standard-  
 Wandanschluss (WA)

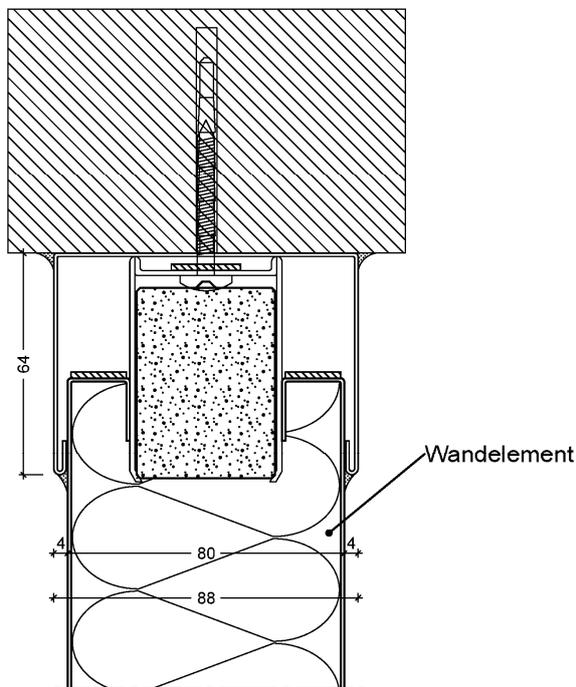


Feuerwiderstandsfähiges, nichttragendes Trennwandsystem "G+H Monoblock-/  
 Bandrastersystem" vom Typ "WS 8 B/P"

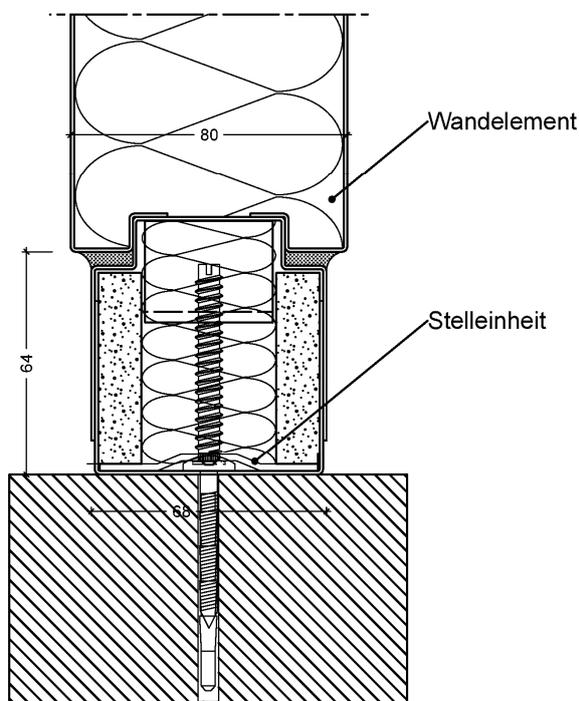
Wandanschlüsse und Knotenpunkte

Anlage 2

Schnitt C-C  
 Deckenanschluss



Schnitt D-D  
 Bodenanschluss



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2399

Feuerwiderstandsfähiges, nichttragendes Trennwandsystem "G+H Monoblock-/  
 Bandrastersystem" vom Typ "WS 8 B/P"

Decken- und Bodenanschluss

Anlage 3